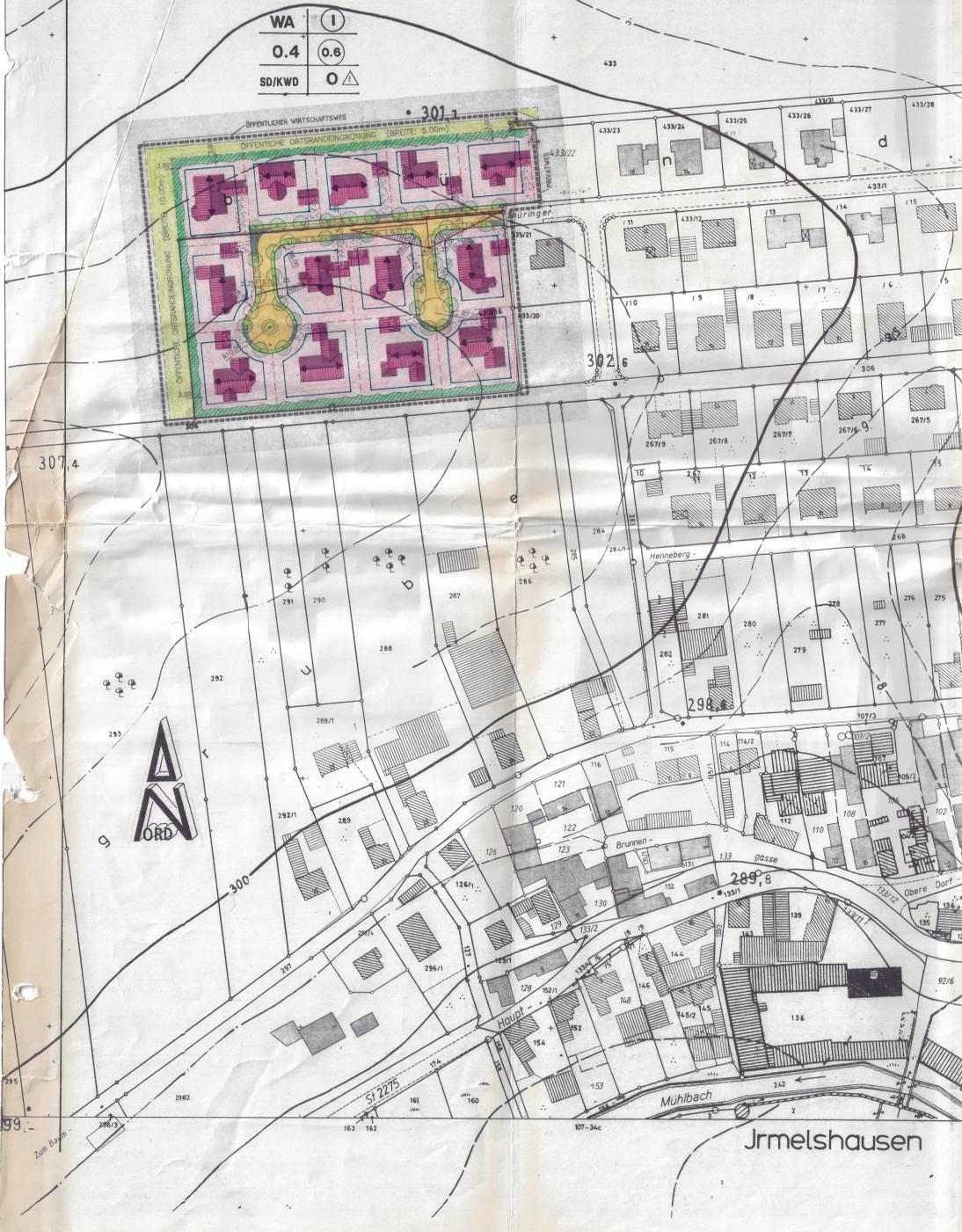


A. Königshofen i. Grabfeld

NW107-34-17



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BauNVO (SIEHE 1.1)

### MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**I** EINGESCHOSSIGE BAUWEISE (ERDGESCHOSS + DACHGESCHOSS)

z.B. **0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL

z.B. **0.8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL

### BAUWEISE

**0** OFFENE BAUWEISE

**△** NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

**SD/KWD** SATTELDACH / KRÜPPELWALMDACH

**■** FIRSTRICHTUNG

**■** VORGESCHLAGENER GARAGENSTANDORT

**—** BAUGRENZE

### FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- DACHFORM
- BAUWEISE

### GRÜNFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN / BÄUME IM ÖFFENTL. GRÜN (SIEHE 14.)
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN (SIEHE 14.3, 14.4) BREITE 3.00m

### VERKEHRSFLÄCHEN

- ÖFFENTLICHE STRASSENRANDABSCHLÜSSE IN VERSICKERUNGSGÜNSTIGER BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE IN VERSICKERUNGSGÜNSTIGER BAUWEISE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (BEGLEITGRÜN)

**■** VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT IN DURCHLÄSSIGER BAUWEISE

**■** FAHRBAHN (VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH)

**■** SCHOTTRIECKE SIND VON JEGLICHER BEBAUUNG, BEPFLANZUNG, ENFRIEDUNG O.A. AB 0,80cm ÜBER OK-STRASSE FREIHALTEN. AUSNAHME: HOCHSTÄMMIGE BÄUME MIT KRONENANSATZ 3,00m ÜBER OK-STRASSE

**—** STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

**---** GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

### HINWEISE

**—** VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

**---** VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

**---** AUFGEGLASSEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN

**—** MASSANGABEN IN m

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

IN ERGÄNZUNG DER PLANZEICHNUNG WIRD FOLGENDES FESTGESETZT

## 1. BAULICHE NUTZUNG

### 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET NACH § 4 BauNVO  
NICHT ZULÄSSIG SIND TANKSTELLEN § 4 (B)

## 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE WIRD DURCH DIE NUTZUNGSSCHABLONE FESTGELEGT.

## 1.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

DE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE IST IN DER NUTZUNGSSCHABLONE IM PLAN FESTGESETZT.

DACHGESCHOSSE, DIE NACH DER Bay BO VOLLGESCHOSSE SIND, BLEIBEN BEI BERECHNUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE AUSSER BETRACHT.

## 1.4 BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE GEMÄSS § 22 Abs. 2 BauNVO ALS EINZELHÄUSER

## 2. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

DE IM PLAN EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG DES HAUPTGEBÄUDES IST ZWINGEND EINZUHALTEN. FÜR GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE WIRD EINE VOM HAUPTGEBÄUDE ABWEICHENDE FIRSTRICHTUNG ZUGELASSEN. FÜR GARAGEN SIEHE 8.

## 3. NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 Abs. 1 BauNVO SIND NUR INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN ZULÄSSIG. NEBENGEBÄUDE SIND IN IHRER GESTALTUNG AUF DAS HAUPTGEBÄUDE ABZUSTIMMEN.

## 4. DACHGESTALTUNG

### 4.1 DACHFORM

SATTELDÄCHER ODER KRÜPPELWALMDÄCHER, GLEICHNEIGT VON 35° BIS 45°

### 4.2 DACHAUFBAUTEN

DACHAUFBAUTEN SIND ZULÄSSIG, SIE MÜSSEN EINEN ABSTAND VON MIN. 2,50m VON DEN GIEBELGESIMSEN EINHALTEN. DIE SUMME DER ANEINANDERGELEGTEN DACHAUFBAUTEN DARF 1/3 DER GEBÄUDELÄNGE NICHT ÜBERSCHREITEN.

### 4.3 DACHEINDECKUNGEN

ALS DACHEINDECKUNG SIND ZIEGEL UND BETONDACHSTEINE MIT EINER ROTEN ODER ROTBRAUNEN FARBGEBUNG ZU VERWENDEN.

### 4.4 FIRSHÖHE

DURCH DIE FESTSETZUNG DER GESCHOSSE WURDE EINE HÖCHSTGRENZE FÜR DIE HÖHE DER GEBÄUDE FESTGELEGT. AUSSERDEM WÜRDE NOCH EINE FIRSHÖHE VON 9,00m BEI EINGESCHOSSIGER BAUWEISE, GEMESSEN AB ÜBERKANTE KELLERDECKE, FESTGELEGT.

### 4.5 KNIESTÜCKE

KNIESTÜCKE SIND BIS 50cm ZULÄSSIG.

## 5. AUSSENWANDGESTALTUNG

DIE GEBÄUDE DÜRFEN NICHT IN GRELLER ODER SCHWARZER FARBE ANGESTRICHEN, VERPUTZT ODER VERBLENDET WERDEN.

VERBLENDUNGEN MIT GLASIERTEM MATERIAL, FASERZEMENTPLATTEN, KUNSTSTOFFPLATTEN UND AUFFALLENDEN PUTZMUSTERN SIND UNTERSAGT. GEEIGNETE FASSADENTEILE SIND MIT STANDORTANGEPASSTEN KLETTERRPFLANZEN ZU BEGRÜNEN.

DE SOCKELFARBE IST DEM HAUSPUTZ ANZUGLEICHEN.

FÜR AUSSENWÄNDE SIND PUTZE, BETON GESTRICHEN, GESCHLEMMTES MAUERWERK (ZIEGEL- UND KALKSANDSTEINMAUERWERK) UND HOLZ ZULÄSSIG.

## 6. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGE

DE ERODGESCHOSSFUSSBODENHÖHE DARF, BEZOGEN AUF DIE STRASSENFRONTMITTE DES GRUNDSTÜCKES, HÖCHSTENS 0,30m ÜBER DER GEHWEGHINTERKANTE LIEGEN.

## 7. ENFRIEDUNGEN UND ERDBEWEGUNGEN

ENFRIEDUNGEN SIND ZULÄSSIG BIS ZU EINER GESAMTHÖHE VON 1,20m. MASCHENDRAHT KANN VERWENDET WERDEN, WENN GLEICHZEITIG EINE HINTERPFLANZUNG MIT EINHEIMISCHEN GEHÖLZERN ERFOLGT. DER DER STRASSE ZUGEWANDTE GRUNDSTÜCKSBEREICH MUSS MIT EINEM HÖLZLATTEENZAUN (HÖHE 1,20m) MIT SENKRECHTSTEHENDEN LATTE ODER HALBRUNDHÖLZERN UND ZWISCHENRAUM ENGFRIEDET WERDEN.

SOCKEL SIND GRUNDSÄTZLICH ZU VERMEIDEN. SOLLTE DER GELÄNDEVERLAUF EINEN SOCKEL ERFORDERN SO IST DIESER SO NIEDRIG WIE MÖGLICH AUSZUBILDEN.

DER SOCKEL KANN ALS BETONSOCKEL ERSTELLT WERDEN. DIESER MUSS GESTRICHEN ODER VERPUTZT WERDEN. (FARBE: WEISS GEBROCHEN)

## 8. GARAGEN UND STELLPLÄTZE

GARAGEN UND STELLPLÄTZE SIND NACH § 12 BauNVO ZULÄSSIG.

GARAGENVORPLÄTZE UND STELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT ENGFRIEDET WERDEN.

DIE GARAGENVORPLÄTZE MÜSSEN SICH IM MATERIAL, FARBE UND GESTALTUNG AN DIE STRASSE ANPASSEN.

GARAGEN SIND MIT SATTELDÄCHERN, DACHNEIGUNG ENTSPRECHEND DER DES WOHNGEBÄUDES, ZU ERSTELLEN. AUF BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN ANEINANDER GEBÄUDE GARAGEN SIND IN GLEICHER AUSFÜHRUNG (INBESONDERE DACHNEIGUNG, GEBÄUDEHÖHE UND GESTALTUNG) ZU ERRICHTEN, WOBEI DIE ZUERST GENEHMIGTE GARAGE DIE GESTALTUNG (GRÖSSE, FARBE, EINDECKUNG) VORGIBT.

NEBENGEBÄUDE SIND IN IHRER GESTALTUNG AUF DAS HAUPTGEBÄUDE BEZÜGLICH DACHFORM UND AUSSENWANDGESTALTUNG ABZUSTIMMEN. JE WOHNHEIT SIND MINDESTENS 15 STELLPLÄTZE NACHZUWEISEN.

VOR DEN GARAGEN IST EIN STAUROOM VON MIN. 5,00m VORZUSEHEN. EINE ENFRIEDUNG DIESER FLÄCHE IST NICHT ZULÄSSIG.

STELLPLATZANLAGEN SIND EINZUGRÜNEN UND MIT PFLANZSTREIFEN FÜR BÄUME SIEHE 14.5 ZU GLIEDERN. FÜR JE 2 STELLPLÄTZE IST EIN BAUM ZU PFLANZEN.

STELLPLÄTZE DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN, SOWEIT NICHT NACH ANDEREN RECHTSVORSCHRIFTEN DIE VERSIEGELUNG DES BODENS ERFORDERLICH IST. ES IST EINE BEFESTIGUNG DURCH SCHOTTTERRASSEN ODER PFLASTERFLÄCHEN MIT RAUFUGEN VORZUSEHEN.

BÄUME SIND DURCH SCHRAMMBORDE ODER ANDERE GEEIGNETE MASSNAHMEN VOR SCHÄDEN IM WURZELBEREICH SOWIE VOR BESCHÄDIGUNG DES STAMMES ZU SCHÜTZEN.

## 9. STRASSEN UND WEGE

IM GESAMTEN PLANUNGSGEBIET SOLL DAS MISCHUNGSPRINZIP UND NICHT DAS TRENNUNGSPRINZIP ANGEWAND WERDEN. DIE FAHRBAHN IST BAULICH ABZUTRENNEN. EINE DEUTLICHE TRENNUNG ZWISCHEN FAHRBAHN UND FUSSWEG / PARKFLÄCHE IST NICHT ZULÄSSIG. ALS FAHRBAHNBEGRENZUNG SIND PFLASTERRINNEN VORZUSEHEN. STRASSENRANDABSCHLÜSSE DÜRFEN NICHT VERSIEGELT WERDEN. DER ÜBERGANG ZUM SEITENRAUM MUSS FLIESSEND SEIN. ZUR ERHALTUNG DER VERSICKERUNGSFÄHIGKEIT DER LANDSCHAFT SOLLTEN MÖGLICHT WENIGE FLÄCHEN VERSIEGELT UND VERKEHRSFLÄCHEN (INBESONDERE: WEGE, ZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE) DURCHLÄSSIG (z. B. SCHOTTTERRASSEN, RASENGITTRSTEIN) GESTALTET WERDEN.

## 10. GRUNDSTÜCKSGRÖSSE

DE MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT: ~ 900qm  
DE HÖCHSTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE BETRÄGT: ~ 1090qm

## 11. VERSICKERUNGSFÖRDERNDE MASSNAHMEN

SOWEIT ES MÖGLICH IST UND ES DIE SICHERFÄHIGKEIT DES UNTERGRUNDES ZULÄSST SIND IM BAUGEBIET VERSICKERUNGSFÖRDERNDE MASSNAHMEN FÜR SAUBERE OBERFLÄCHENWASSER VORZUSEHEN, WIE Z. B. DURCHLÄSSIGE BAUWEISEN FÜR GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN UND STELLPLÄTZE UND DIE VERSICKERUNG VON DACHFLÄCHENWASSER ÜBER TECHNISCHE ANLAGEN, WIE SICHERSCHÄCHTE (WASSERRECHTLICH ZU BEHANDLEN).

BEI DER GESTALTUNG DER FROHFLÄCHEN IST DER VERSIEGELUNGSGRAD AUF DAS UNBEDINGT ERFORDERLICHE MINDESTMASS ZU BESCHRÄNKEN. DE BELAGSWÄHLE FÜR DIE ZU BEFESTIGENDEN FREIFLÄCHEN HAT SICH PRIMÄR AUF DIE VERWENDUNG VERSICKERUNGSGÜNSTIGER BELÄGE, WIE Z. B. PFLASTER, WASSERGEKUNDE DECKE, SCHOTTTERRASSEN, etc., AUSZURICHTEN, WENN KEINE ANDEREN AUFLAGEN BESTEHEN.

## 12. HEIZSTOFFE

EINE VERWENDUNG FLÜSSIGER ODER FESTER BRENNSTOFFE ZU HEIZZWECKEN WIRD GESTÄTTET.

EINE AUSREICHENDE VERSORUNG DES BAUGEBIETES MIT GAS IST NICHT GEWÄHRLEISTET.

## 13. SICHERUNGSMASSNAHMEN

SOWEIT ERFORDERLICH SIND SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN GRUNDWASSER ZU TREFFEN (WASSERDICHE WANNE FÜR KELLERGESCHOSS).

## 14. BODENALERTÜMER

BEI DEN AUSSENARBEITEN AUFTRETENDE FUNDE VON BODENALERTÜMERN NACH DEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN - BAYER. DENKMALSCHUTZGESETZ (DSch) VOM 25.06.1993 - SIND UNVERZUGLICH DEM BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE WUERZBURG ANZUZEIGEN.

## 15. GRÜNDORUNG

PFLANZGEBOT:  
BÄUME IM ÖFFENTLICHEN GRÜN BINDUNG NACH STÜCKZAHL, ART SIEHE 14.5 UND STANDORT.  
MINDESTGRÖSSE: HOCHSTÄMME 3x VERPFLANZT STU 18 - 20cm

**15.1** INNERHALB DER BAUGRUNDSTÜCKE SIND GLEDERUNGSHECKEN, Z. B. ENTLANG DER GRUNDSTÜCKSGRENZEN etc., UND GROSSBÄUME, Z. B. ZUM ÜBERSTELLEN DER PARKPLÄTZE ZU PFLANZEN.

UMFANG UND GRÖSSE:  
JE 500qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE SIND IM UNBEBAUTEN BEREICH NACH FREIER STANDORTWAHL MINDESTENS 1 GROSSBAUM, HOCHSTAMM 3xv., STU 12/14cm, ZU PFLANZEN.

JE 500qm GRUNDSTÜCKSFÄCHE SIND MINDESTENS 20qm LANDSCHAFTLICHE HECKE MINDESTENS ZWEIFREIHZIG ZU PFLANZEN.

DIE ANLAGE STRENG WIRKENDER HECKEN, Z. B. THUJA UND ANDEREN FREMLÄNDISCHEN GEHÖLZEN, IST NICHT ZULÄSSIG.

**15.2** DIE PFLANZQUALITÄT RICHTET SICH NACH DIN 18916.

**15.3** GEHÖLZGRÖSSENVERTEILUNG IN HECKEN:  
JE 100qm PFLANZFLÄCHE IM PFLANZVERBAND 1x1m  
BÄUME 1. UND 2. ORDNUNG (2x VERPFLANZT, STU 10/12cm) s. ARTENLISTE  
LEICHTE STRÄUCHER (1x VERPFLANZT, 40/70cm) s. ARTENLISTE

**15.4** DIE PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRANDES SIND DURCH BÄUME UND BAUMHECKEN LANDSCHAFTSGERECHT ZU GESTALTEN.

DER ÖFFENTLICHE GRÜNSTRIPSEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRANDES IST DURCH DIE ANPFLANZUNG VON HECKENKOMPLEXEN, GRUPPEN AUS BÄUMEN 1. UND 2. ORDNUNG SOWIE HOCHSTÄMMIGE OBSTBÄUMEN LANDSCHAFTSGERECHT ZU GESTALTEN.

**15.5** BÄUME FÜR DEN STRASSENRAUM, GEEIGNET FÜR BEFESTIGTE FLÄCHEN:

- SPITZAHORN BERGAHORN ESCH ETELICHE WINTERLINDE
- ACER PLATANOIDES ACER PSEUDOPLATANUS FRAXINUS EXCELSIOR QUERCUS ROBUR (MIT BALLEN) TILIA CORDATA

**15.6** BÄUME FÜR PRIVATE FLÄCHEN, NICHT GEEIGNET FÜR BEFESTIGTE FLÄCHEN:

- FELDAHORN BIRKE HANBUCH ELSBEERE EUCHE VOGELKIRSCH WILDBIRNE TRAUBENEICHE VOGELBEERE WINTERLINDE GEMEINE ESCH
- ACER CAMPESTRE BETULA PENDULA CARPINUS BETULUS FAGUS SILVATICA PRUNUS AVIUM PYRUS PYRASTER QUERCUS PETRAEA SORBUS AUCLIPARIA TILIA CORDATA FRAXINUS EXCELSIOR

NEBEN DEN STANDORTGERECHTEN GEHÖLZARTEN SIND AUCH LOCALE OBSTBAUMSORTEN IN HOCHSTAMMQUALITÄT ZULÄSSIG.

DIE GESAMTE GEHÖLZPFLANZUNG KANN BIS ZU 20% DURCH NADELGEHÖLZE ERSETZT WERDEN.

**15.7** STRÄUCHER FÜR GESCHLOSSENE HECKENPFLANZUNG:

- ROTER HARTRIEGEL WEISSDORN ENGRIFFFELIG WEISSDORN ZWEIFRIFFFELIG HASEL PFAFFENHUT LEICHTER HECKENKIRSCH SCHLEHDORN KREUZDORN KRIECHENDE ROSE GEMEINER SCHNEEBALL WOLLIGER SCHNEEBALL SCHWARZER HÖLINDER
- CORNUS SANGUINEA CRATAEGUS MONOGYNA CRATAEGUS OXYACANTHA CORNYLUS AVELLANA ELYMYPUS EUROPAEUS LIGUSTRUM VULGARE LONICERA XYLOSTEMUM PRUNUS SPINOSA RHAMNUS CATHARTICA ROSA ARVENSIS VIBURNUM OPULUS VIBURNUM LANTANA SAMBUCUS NIGRA

## 15.8 HINWEISE

**1** PRIVATE GRÜNFLÄCHEN EINSCHLIESSLICH PRIVATE GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRANDES:

ES WIRD EMPFOHLEN DIE VORGESEHENE NUTZUNG DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN IN EINEM FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN UND DIE ANGESTREBTEN BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN DER PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN ENTLANG DES BAUGEBIETSRANDES IN EINEM BEPFLANZUNGSPLAN ZU KONKRETISIEREN UND DARZUSTELLEN. DIE PLÄNE SOLLTEN MIT DER HAUPTAMTLICHEN FACHKRAFT FÜR GARTENBAU IM LRA RHÖN - GRABFELD.

**2** ÖFFENTLICHE ORTSRANDEINGRÜNDUNG

ES WIRD EMPFOHLEN DIE ANGESTREBTEN BEPFLANZUNGSMASSNAHMEN IN EINEM BEPFLANZUNGSPLAN ZU KONKRETISIEREN UND MIT DER HAUPTAMTLICHEN FACHKRAFT FÜR GARTENBAU IM LRA RHÖN - GRABFELD.

**3** DIE EVENTUELLE PFLICHT ZUR VORLAGE EINES BEPFLANZUNGSPLANES IM RAHMEN DES EINZELGENEHMIGUNGSVERFAHRENS BLEIBT VON DEN HINWEISEN UNBERÜHRT.

1. Der Gemeinderat hat die Aufstellung des Bebauungsplanes am 09.03.1992 beschlossen. Der Beschluß wurde am 29.07.1992 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB). Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom bis zum stattgefunden.

Höchheim, den 02. Dez. 94

....., 1. Bürgermeister

2. Der Bebauungsplanentwurf hat mit Begründung am 09.05.1994 bis zum 11.06.1994 öffentlich ausliegen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung waren am 28.04.1994 mit dem Hinweis, daß während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, ortsüblich bekanntgemacht (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Die nach § 4 Abs. 1 BauGB beteiligten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.02.1990 bzw. 22.06.1992 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB).

Höchheim, den 02. Dez. 94

....., 1. Bürgermeister

3. Der Gemeinderat hat den Bebauungsplan am 21. Sep. 94 gemäß § 10 BauGB als Sitzung beschlossen.

Höchheim, den 02. Dez. 94

....., 1. Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan wurde vom Landratsamt Rhön-Grabfeld gemäß § 11 Abs. 1 Halbsatz 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 ZustVerbG ohne Auflagen genehmigt.

Neustadt a.d.Saale, den 23. Feb. 1995

....., 1. Bürgermeister

5. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan wurde am 14.02.95 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 Satz 1 BauGB). Der Bebauungsplan wird mit seiner Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und kann bei der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden eingesehen werden.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

In der Bekanntmachung wurde auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie die Rechtsfolgen hingewiesen (§ 215 Abs. 2 BauGB). Ebenso wurde auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und des § 44 Abs. 4 BauGB (Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen) hingewiesen (§ 44 Abs. 5 BauGB).

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Höchheim, den 13.02.95

....., 1. Bürgermeister

(Küsterin)

1	Stellungsnahme Landratsamt Rhön-Grabfeld vom 09.08.94 (Punkt 5)	21.09.1994	Eisenmann Verw. Dienst.
---	---	------------	-------------------------

NR.	ÄNDERUNGEN	DATUM	NAME
-----	------------	-------	------

**BEBAUUNGSPLAN 'GEBÜND II'**

**GEMEINDE HÖCHHEIM GT IRMELSHAUSEN**

**LANDKREIS RHÖN-GRABFELD**

**INGENIEURBÜRO DIPL.ING.(FH) PETER GEMMER GMBH AM SCHLEIFWEG 15 TELEFON: 09721/43940**

**97454 DITTELBRUNN**